

Information:

Schülerbeförderung - Bauauslagerung 90. Grundschule in die 129. Grundschule

Sehr geehrter Herr Zanger,

wie besprochen anbei die Regelungen zur Monatskarte und zum Schulbus.

Dazu sind entsprechend der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 17. Juli 1997, zuletzt geändert am 08.12.2011, §10, Abs. 1 ff, bei Umzug der Schule neue Anträge auf Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten zu stellen. Zu bevorzugen dabei ist der Online-Antrag (<http://www.dresden.de/de/03/030/schulverwaltung.php>). Durch das Schulverwaltungsamt werden diese geprüft und wie folgt beschieden.

Schulbus

Kinder, welche bisher einen positiven Bescheid erhalten haben, nutzen den Schulbus auch weiterhin zu den gleichen Bedingungen. **Die erteilten Bescheide behalten ihre Gültigkeit. Diese Regelung gilt ausschließlich für den Schulbus.**

Kinder, welche bisher einen Schulweg von unter 2,0 km zur Schule hatten und nun einen Schulweg von mehr als 2,0 km bzw. keinen sicherer Schulweg haben, können auf Antrag den Schulbus kostenfrei nutzen.

Öffentliches Verkehrsmittel (es sind zwingend neue Anträge auf Schülerbeförderungskosten-Erstattung zu stellen)

Kinder, welche bisher einen positiven Bescheid zur Kostenerstattung erhalten hatten (Schulweg mehr als 2,0 km) und auch zur Bauauslagerungsstandort einen Schulweg von mehr als 2,0 km haben erhalten entsprechend der Satzung eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 50 % des preisgünstigsten Tarifes der Dresdner Verkehrsbetriebe (Jahreskarte).

Für den Fall, dass Kostenerstattung derzeit für den Weg zur 90. Grundschule gewährt wird und der Schulweg zur Auslagerungsschule weniger als 2,0 km beträgt, gewährt das Schulverwaltungsamt Vertrauensschutz für Besitzer von Jahreskarten (bis Dezember 2012) und ABO-Verträge (bis zum Ablauf Mindestvertragslaufzeit) der Dresdner Verkehrsbetriebe. In diesem Fall ist eine Kopie des Vertrages zusammen mit dem Antrag auf Schülerbeförderungskosten-Erstattung dem Schulverwaltungsamt vorzulegen.

Für einen Schulweg von weniger als 2,0 km zur 90. Grundschule als auch zum Bauauslagerungsstandort wird kein Zuschuss zu Fahrtkosten gewährt.

Kinder, welche bisher einen Schulweg von unter 2,0 km zur Schule hatten und nun einen Schulweg von mehr als 2,0 km haben, erhalten 100 % der Kosten der günstigsten Jahreskarte vom Schulverwaltungsamt auf Antrag erstattet. Diese Leistung ist ein zusätzliches Angebot des Schulverwaltungsamtes.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Küchenmeister

Schulverwaltungsamt Dresden

Abteilung Schulorganisation

Sachgebietsleiter Schülerfürsorge/Vertragswesen

Ruf: (03 51) 4 88 92 12 / Fax: (03 51) 4 88 99 92 12

E-Mail: VKuechenmeister@dresden.de

Postanschrift: Landeshauptstadt Dresden, Schulverwaltungsamt, PF 120020, PLZ 01001 Dresden

Sitz: 01307 Dresden, Fiedlerstr. 30, Zi. 206 a